



Satzung

des Rugby Football Club Bad Reichenhall e.V.
Stand 20.02.2015



§ 1 Name, Sitz, Farben:

- (1) Der Verein führt den Namen „Rugby Football Club Bad Reichenhall e.V.“ (RFC Bad Reichenhall) und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz – rot.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck:

- (1) Der RFC Bad Reichenhall e.V. mit Sitz in Bad Reichenhall verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist die Pflege des Rugby-Sports.
- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Vereinsjahr:

- (1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder können sein:
 - (a) aktive Mitglieder, d.h. spielende Mitglieder
 - (b) passive Mitglieder, d.h. fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Mit Zustimmung der Vorstandschaft kann die Art der Mitgliedschaft auch während des Vereinsjahres gewechselt werden. In diesem Fall sind bei Übertritt von passiver Mitgliedschaft zur Aktiven die Beitragsunterschieds-Beträge aufzuzahlen (bei Wechsel nach dem 31.07. nur in Höhe der Hälfte); bei Übertritt aktiver zu passiver Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Beitragsrückvergütung oder Erlass.

- § 5 Aktive Mitglieder: (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- § 6 Passive Mitglieder: (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den aktiven Rugby Sport im RFC Bad Reichenhall nicht ausüben will.
- § 7 Ehrenmitglieder: (1) Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand kann nur werden, wer sich um den Rugby Sport allgemein oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben hat und dem aus solchem Grunde diese Ehrung durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen wird.
(2) Der Antrag auf Verleihung kann von der Vorstandschaft oder von einem stimmberechtigten Einzelmitglied gestellt werden.
- § 8 Mitgliederrechte: (1) Mitglieder aller Art haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
(2) Mitglieder aller Art haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
(4) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.
- § 9 Mitgliederpflichten: (1) Jedes Mitglied hat zu den von der Vorstandschaft festgelegten Zeitpunkten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung der Jahresbeiträge können rückwirkend für da bereits laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden. Mitglieder, die dem Verein erst nach dem 31.07. beitreten, haben für das Kalenderjahr ihres Beitrittes nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
(2) Ein Erlass oder die Stundung finanzieller Verpflichtungen eines Mitgliedes kann nur durch die Vorstandschaft und auch durch diese nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
(3) Der Beitrag ist eine Bringschuld.
(4) Ehrenmitglieder haben die Verpflichtungen nur insoweit, als sie sich selbst solche auferlegen.
(5) Jedes Mitglied hat eventuell Änderungen seiner Anschrift und Kontaktdaten (Rufnummer, E-Mail-Adresse usw.) der Vorstandschaft zeitnah mitzuteilen.
(6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann im Einzelfall und auf Antrag von einem SEPA-Lastschriftverfahren absehen und andere Zahlungsmodalitäten akzeptieren. Eine Verpflichtung der Vorstandschaft dazu besteht nicht.
(7) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereines gebunden.

§ 10 Aufnahme:

- (1) Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers (Bewerberin) voraus, aus dem hervorgehen muss, für welche Art von Mitgliedschaft ersucht wird.
- (2) Minderjährige Bewerber (Bewerberinnen) bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. des/der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (4) Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (5) Die Rechte neu aufgenommener Mitglieder beginnen erst nach Bezahlung des bis zum Aufnahmezeitpunkt fällig gewordenen Beitrages oder Beitragsteiles.

§ 11 Datenschutz:

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Rugbyverband Bayern (RVBY), Deutschen Rugbyverband (DRV) und dem Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) sowie aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben und digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären und ist nur zum Ende des laufenden Vereinsjahres möglich. Schriftliche Austrittsmeldungen nach diesem Zeitraum für das folgende Vereinsjahres (bis Ablauf Monat März) sind aus besonderer Veranlassung nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich. Vom bereits eingezogenen Vereinsbeitrag wird die Hälfte für Vereinsabgaben (Versicherungen etc.) einbehalten. Mit dem Eingang der Austrittserklärung enden, unbeschadet der finanziellen Verpflichtung des Austretenden, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - (a) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Vereinssatzungen.
 - (b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, insbesondere in Fällen rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung auf Grund ehrenrühriger Umstände.
 - (c) wegen sonstiger schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - (d) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen den Vereinsfrieden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch die Vorstandschaft, nachdem dem Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur persönlichen (allenfalls schriftlichen) Rechtfertigung gegeben wurde. Jedem Mitglied des Vorstandes obliegt die Pflicht, bei der Entscheidung des Ausschlussantrages mitzuwirken; die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
- (5) Gegen einen auf Ausschluss erkennenden Beschluss der Vorstandschaft kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann über den Ausschluss per Stimmzettel endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Mitgliederrechte des Betroffenen.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitragsrückstand oder einen Schadenersatzbetrag nicht nachkommt, ihr widerspricht oder nicht auffindbar ist. Auch nach erfolgter Streichung bleibt die Pflicht des Ausgeschiedenen zur Zahlung des geschuldeten Betrages fortbestehen.

§ 13 sonstiges vereinswidriges Verhalten:

- (1) In leichteren Fällen kann, insbesondere bei Minderjährigen, die Vorstandschaft auf Verwarnung, Suspendierung, Einschränkung bestimmter Mitgliederrechte (nicht aber das Stimmrecht) auf die Dauer von mindestens einem Monat und von höchstens sechs Monaten erkennen oder auf Zahlung eines Ordnungsgeldes. Auch gegen solche Entscheidungen kann das betroffene Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Arten der Vereinsorgane:

Vereinsorgane sind:

- (a) die Vorstandschaft (§§ 15 -17)
- (b) die Mitgliederversammlung (§§ 18 - 21)
- (c) die Rechnungsprüfer (§ 22)

§ 15 Vorstandschaft:

- (1) Die Vorstandschaft ist Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, und einem Beisitzer.
- (3) Die Versammlung oder die Vorstandschaft kann dem Beisitzer spezielle Tätigkeiten übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird gegen die Stimmzersplitterung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges stattzufinden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig
- (7) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert, so kann die Vorstandschaft für seine restliche Amtsdauer einen Stellvertreter wählen und diesen kommissarisch einsetzen.

§ 16 Aufgaben der Vorstandschaft:

- (1) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten.
- (2) Bei Geschäften von mehr als 1000,00 € Vermögenswert ist die Mitwirkung des 2. Vorsitzenden oder des Kassierers erforderlich.
- (3) Die Vorstandschaft setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Nachgewiesene bare Auslagen werden erstattet; tatsächliche Ausgaben, die dem Satzungszweck entsprechen, können von der Vorstandschaft genehmigt werden.

§ 17 Geschäftsordnung der Vorstandschaft:

- (1) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter der Vorstandschaft, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Vorstandschaft muss auch dann einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. In diesem Falle obliegt die Einberufung dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder Weigerung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2. Einer Ladung bedarf es nicht, wenn der Termin für die nächste Vorstandssitzung einvernehmlich festgesetzt wurde.
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 18 Mitgliederversammlung:

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe stattfinden, entweder auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn ihre Einberufung von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Unterschrift und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- § 19 Einberufung der Versammlung:
- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds gegenüber der Vorstandschaft auf postalischen Weg unter Wahrung der in §19 Abs. 2 genannten Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
 - (2) Zwischen dem Tag an dem die Einladung auf elektronischem Weg versandt oder bei der Post aufgegeben wurde und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

- § 20 Aufgaben der Versammlung:
- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder, insbesondere des Kassenberichts.
 - (b) Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
 - (c) Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer.
 - (d) Festsetzung des Beitrages und aller Gebühren.
 - (e) Änderung der Satzung.
 - (f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss- und Bestrafungsbeschlüsse der Vorstandschaft.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (2) Ausschließlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Auflösung des Vereins. Im übrigen kann sich die außerordentliche Versammlung mit jedem auf die Tagesordnung gesetzten Beratungsgegenstand befassen; sie kann insbesondere auch Ersatzwahlen vornehmen und Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung ändern, ergänzen oder aufheben.

- § 21 Geschäftsordnung der Versammlung:
- (1) Die Beschlüsse der Versammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - (3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 - (4) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss die Beschlüsse im Wortlauf und Wahlergebnisse mit den Stimmzahlen wiedergeben. Sie muss vom Schriftführer unterzeichnet werden. Die Niederschrift muss den Vereinsmitgliedern auf Verlangen zugänglich gemacht werden.
 - (5) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu bestehen hat. Ihre Wahl erfolgt durch Zuruf, evtl. durch Mehrheitsbeschluss. Während des Wahlvorgangs obliegt die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses. Dieser stellt das Wahlergebnis fest, sein Vorsitzender gibt dieses der Versammlung sofort bekannt. Alsdann befragt er jeweils das gewählte Mitglied, ob es die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung hat ein weiterer Wahlgang stattzufinden. Nach Beendigung der Wahlen übergibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Liste der Wahlergebnisse und die Stimmzettel dem neuen Schriftführer und überträgt die weitere Leitung der Versammlung dem neuen 1. Vorsitzenden.

- (6) Die Entscheidung über Berufung eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur schriftlich erfolgen.
- (7) Bei Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft haben diese kein Stimmrecht.
- (8) Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang bzw. Veröffentlichung der Einladung bekannt zu geben.

§ 22 Rechnungsprüfer:

- (1) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Sie kann durch Zuruf erfolgen. Zu Rechnungsprüfern können Mitglieder der Vorstandschaft nicht bestellt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, die jährliche Abrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, das Ergebnis ihrer Prüfung in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen und der Mitgliederversammlung vor Erteilung der Entlastung zu berichten.

§ 23 Auflösungsversammlung:

- (1) Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieser Hundertsatz nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

§ 24 Vermögensverwertung:

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie zugleich über das Vereinsvermögen zu verfügen und zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren gemäß den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Berchtesgadener Land e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der vorgenannte Begünstigte bzw. die Einrichtung nicht mehr bestehen, so wird von der Mitgliederversammlung eine regionale karitative Einrichtung bestimmt.

§ 25 Sprachregelung:

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Der Verein wurde am 31.07.02 vom Amtsgericht Traunstein unter der VRNr.: 20722 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.02.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.